

Merkblatt Arbeitsschutz für Kirchenvorstände

Die Verantwortung liegt immer beim Arbeitgeber - also beim Kirchenvorstand (§ 3 Arbeitsschutzgesetz)

1. Wer ist über die Berufsgenossenschaft versichert?

Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte.

2. Berufsgenossenschaft und Unfallkasse

Pfarrämter: Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Kitas (Beschäftigte): (grds.) Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Kitas (Kinder): Unfallkasse

Beschäftigte auf den Friedhöfen: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Die Berufsgenossenschaften bieten kostenlose Seminare zum Arbeitsschutz an.

3. Unfälle und Unfallversicherung

- Meldepflichtige Unfälle (mehr als 3 Kalendertage arbeitsunfähig oder/und bei Behandlung durch eine Durchgangsarztin/einen Durchgangsarzt oder im Krankenhaus)
- Nicht meldepflichtige Unfälle (3 Kalendertage oder weniger arbeitsunfähig) sind in einem Verbandbuch zu dokumentieren (Bagatellunfälle).
- Versichert ist auch der Arbeitsweg.

4. Aufgaben

Unterweisungen

Die Beschäftigten sind jährlich über die möglichen Gefahren und in der sicheren Ausführung ihrer Arbeit zu unterweisen. Dazu gehören verwendete Geräte, Maschinen (Rasenmäher, Heckenscheren, Kreissäge, Motorsensen, Bohrmaschinen, Schneeräummaschinen etc.), Arbeitsstoffe (z.B. Umgang mit Putz- und Reinigungsmitteln) usw. Anhand der Betriebsanweisungen für die Maschinen und die Reinigungsmittel (Gefahrstoffe) sind die Beschäftigten zu unterweisen. Als weitere Unterweisungsmaterialien sind die Schriften der VBG geeignet.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Hierzu eignet sich das Unterweisungsblatt der VBG.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz sind die Gefährdungen zu beurteilen und zu dokumentieren. Als Hilfe ist die Schrift der VBG „Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt - Ein Leitfaden für Verantwortliche“ geeignet.

Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften sind zu beachten, z. B.:

Staatliche Vorschriften

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsstättenverordnung und technische Regeln für Arbeitsstätten

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Bildschirmarbeitsverordnung

Betriebssicherheitsverordnung

Mutterschutzgesetz

In Kitas zusätzlich Biostoffverordnung und Infektionsschutzgesetz

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebentes Buch (VII) u.a.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Unfallverhütungsvorschriften (DGUV V1, und weitere)

Informationsschriften der Verwaltungsberufsgenossenschaften VBG (Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt - Ein Leitfaden für Verantwortliche, Leitfaden für Küster und Mesner, Sichere Kirchtürme und Glockenträger u. a.)

Die Unfallverhütungsvorschriften und die Informationsschriften sind bei den Berufsgenossenschaften kostenfrei zu erhalten.

Vergabe von Aufträgen

Werden Aufträge an Firmen vergeben oder Arbeitsmittel bestellt, muss schriftlich verlangt werden, dass alle Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei verschiedenen Gewerken, z.B. bei Baumaßnahmen mit unterschiedlichen Firmen, muss eine Person bestimmt werden, die die Arbeiten koordiniert.

Brandschutz

Offenes Feuer und leicht brennbares Material bedeuten immer eine potentielle Brandgefahr. Kerzen dürfen nicht unbeaufsichtigt brennen. Hier kann auch auf „LED-Lämpchen“ umgestellt werden.

Die Brandgefahr durch Aschenbecherabfälle kann durch Rauchverbote in den Gebäuden vermieden werden.

Merkblatt Arbeitsschutz für Kirchenvorstände

Die Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden. Das sind die Flure und Treppenhäuser (Hauptverkehrswege) – Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden; Kennzeichnen durch Piktogramm P020:



Die Notausgänge dürfen nicht verriegelt sein. Notausgänge und auch Notausstiege müssen jederzeit ohne fremde Hilfe von innen zu öffnen sein, sofern sich Menschen im Gebäude aufhalten. Schlüsselkästen sind verboten.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offengehalten werden (keine Keile und kein Festbinden etc!).

Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. In der Handhabung müssen genügend Personen geschult werden (Brandschutzhelfer/innen).

Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A ist auszuhängen. In Kitas ist zusätzlich eine Brandschutzordnung Teil B zu erstellen, die in der Regel mit der Feuerwehr abzustimmen ist. Der Teil B muss nicht aushängen.

Erste Hilfe

Es muss Erste-Hilfe-Material vorhanden sein (z.B. Verbandkasten nach DIN 13157). Ferner muss mindestens eine Person als Ersthelfer geschult werden. Die Kosten für diese Schulung übernehmen die Berufsgenossenschaften. In Kitas sind alle Erzieher/innen als Ersthelfer/innen zu schulen.

Hierzu informiert die Information "Erste Hilfe im Betrieb" der DGUV (BGI/GUV-I 509).

Prüfungen

- Elektrische Anlagen und ortsfeste Geräte sind alle 4 Jahre zu prüfen (DGUV V3).
- Ortsveränderliche elektrische Geräte sind halbjährlich zu prüfen. Liegt die Fehlerquote unter 2% kann die Prüffrist in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen auf alle 2 Jahre, in Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen auf einmal jährlich verlängert werden (DGUV V3).
- Der FI-Schutz ist halbjährlich zu prüfen (DGUV V3), sofern der Hersteller keine kürzeren Zeitabstände fordert. Diese Prüfung kann der Benutzer durchführen.
- Feuerlöscher sowie Lüftungsanlagen sind alle 2 Jahre zu prüfen.
- Alarmanrichtungen (Brandschutz) und elektrische Rauchabzüge sind jährlich zu prüfen.
- Glockenanlagen sind mindestens jährlich zu prüfen.
- Blitzschutzanlagen sind in der Regel alle 4 Jahre und nach einem Blitzeinschlag zu prüfen. Die Prüffrist kann auch kürzer sein, wenn der Hersteller, Errichter oder Prüfer der Anlage dies anders festlegt. Auskünfte hierüber können die zuständigen Bauämter geben.
- Personen- und Lastenaufzüge: alle 2 Jahre Hauptprüfung und versetzt alle 2 Jahre Zwischenprüfung sowie sicherheitstechnische Bewertung nach Betriebssicherheitsverordnung. Die sicherheitstechnische Bewertung (Gefährdungsbeurteilung) ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine Fachfirma durchzuführen.
- Leitern sind regelmäßig zu prüfen (Sichtprüfung durch Hausmeister / Küster etc.). Die Prüfung ist zu dokumentieren (Leiternbuch). Hier kann die Checkliste aus der Schrift DGUV Information 208-016 (vormals BGI 694) auf Seite 40 benutzt werden.

Sicherheitsbeauftragte (SiBs) in Kitas

Bei mehr als 20 Beschäftigten ist ein Sicherheitsbeauftragter (SiB) zu bestellen. Bei Kitas zählen die Kinder mit. Die SiBs haben keine Verantwortung für den Arbeitsschutz. Sie sollen lediglich auf Unfallgefahren und Gefährdungen aufmerksam machen. Damit der SiB die erforderlichen Informationen bekommt, kann er kostenlos an Seminaren der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkassen teilnehmen.

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Bei einigen Arbeiten sind PSA vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Z.B. beim Rasenmähen - Schutzschuhe oder bei Umgang mit reizenden und ätzenden Reinigungsmitteln Schutzhandschuhe und Schutzbrille. Die Kosten tragen die Unternehmen (Pfarrämter).

5. Betriebsärztlicher Dienst und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Fasi)

Betriebsärztlicher Dienst:

ias Aktiengesellschaft
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin
Kontakt über Frau Riedel
Kordinatorin für den Arbeitsschutz
Erzbischöfliches Ordinariat
Tel.: 030 - 326 84 145
E-Mail: annamaria.riedel@erzbistumberlin.de

Fasi:

Ingenieurbüro Harald Faerber
Belziger Str. 29, 10823 Berlin
Tel.: 030 - 94 40 34 73 Fax.: 030 - 94 40 34 74
Mobil.: 0171 - 95 66 129
E-Mail: buero-faerber@web.de